

NITSA e.V. | c/o Dr. Klaus Mück | Schückstraße 8 | 76131 Karlsruhe

Herr Hubertus Heil, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Klaus Mück

Mitglied des Vorstandes

Anschrift Schückstraße 8
76131 Karlsruhe
E-Mail klaus.mueck@nitsa-ev.de

Karlsruhe, 20.01.2020

Erläuterungen zu Ihrem Bescheid über die Neufestsetzung Ihrer Abgeordnetenentschädigung zum 01.01.2020

Sehr geehrter Herr Heil,

zum 01.01.2020 trat die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft, die eine spürbare Verbesserung für Menschen mit Behinderungen bei der Anrechnung von eigenem Einkommen bringen sollte. Die Berechnungsmethodik entspricht Ihrem „Bescheid“.

Wie mehrfach durch Experten (z.B. Forum behinderter Juristinnen und Juristen) und Vereine der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen (u.a. NITSA e.V.) vorgebracht, wird die neue Methodik des Einkommensbeitrags für Betroffene jedoch zu teils massiven Verschlechterungen führen. Durch die neue Berechnungsmethodik fallen sämtliche Möglichkeiten weg, besondere Belastungen und regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen, beispielsweise eine **ortsübliche Miete** oder **Kosten für ein behindertengerechtes Fahrzeug**. Insbesondere die ausgeprägten **Belastungen schwerstpflegebedürftiger Menschen mit Behinderung** (Pflegegrad 4 und 5) werden durch das Fehlen einer analogen Regelung zu § 87 Abs. 1 SGB XII **im BTHG vollständig ignoriert**.

Ein normal verdienender Softwareentwickler mit einigen Jahren Berufserfahrung und einem Bruttogehalt von 4.000 € zahlte nach gültiger Rechtslage bis Ende 2019 aufgrund der Möglichkeit der Berücksichtigung behinderungsbedingt erforderlicher Ausgaben bei Pflegegrad 4 u.U. **keinen** Einkommensbeitrag. Nach der neuen Regelung soll er einen monatlichen Beitrag von 360 € bezahlen.

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist man sich dieser Problematik bewusst und weist auf Artikel 25 BTHG, der eine begleitende Untersuchung bis Ende 2021 u.a. zu den finanziellen Auswirkungen der neuen Einkommens- und Vermögensanrechnung vorsieht. Mit Ergebnissen ist nicht vor Ende 2022 zu rechnen, mit möglichen Nachjustierungen am BTHG nicht vor Ende 2023. Gleichwohl ist bereits heute bekannt, dass der vergleichsweise kleine betroffene Personenkreis nicht von den Untersuchungen erfasst wird. Zitat BMAS: „Die modellhafte Erprobung eignet sich nicht, um die Größe der Personengruppe zu ermitteln, da sie nicht repräsentativ für die Gesamtheit der Eingliederungshilfeempfänger in Deutschland angelegt ist und keine hochrechenbaren Ergebnisse hervorbringen wird.“⁴¹

Während wir Menschen mit Behinderungen auf eine rasche Korrektur der offensichtlich fehlerhaften neuen Einkommensanrechnung warten und weiter hingehalten werden, wurde im No-

vember letzten Jahres mit großer Mehrheit das Angehörigen-Entlastungsgesetz im Bundestag verabschiedet. Damit erfolgt ab 2020 kein Unterhaltsrückgriff mehr gegenüber Angehörigen von Pflegebedürftigen bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000 Euro und der Kostenbeitrag für Eltern volljähriger behinderter Kinder wurde sogar vollständig abgeschafft. Zur Erinnerung: Die Einkommensgrenze für Menschen mit Behinderungen, ab der ein Kostenbeitrag gefordert wird, beträgt seit 2020 gerade einmal 32.487 €, nicht mal ein Drittel dessen, was jetzt für Angehörige gilt!

Sehr geehrter Herr Heil, sie wissen, wie wichtig eine gute Assistenz ist. Zum Glück werden Ihre MitarbeiterInnen für Ihre Arbeit als Abgeordnete vom Staat finanziert, und Sie halten lediglich einen Fake-Bescheid in Händen. Aber für uns Menschen mit Behinderungen und Assistenzbedarf ist das alltägliche Realität, woran das Bundesteilhabegesetz nichts änderte, im Gegenteil: Ganze Personengruppen, wie z.B. schwerstpflegebedürftige Menschen, werden durch das BTHG seit 2020 noch stärker benachteiligt. Gleichzeitig wird uns mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz vor Augen geführt, welche Wertschätzung unsere Leistung in der Politik erfährt.

Selbst erbrachte Pflege durch Angehörige ist ohne Zweifel belastend. Aber Angehörige haben die Wahl, ob sie diese Pflege selbst erbringen oder die Pflege einer Einrichtung überlassen und stattdessen einen Kostenbeitrag leisten. Wir Menschen mit Behinderung organisieren oftmals unsere Pflege und Assistenz selbst und müssen diese 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche sicherstellen. An 365 Tagen im Jahr benötigen wir für jede Verrichtung, wie aufstehen, essen, duschen usw. fremde, oftmals ausgesprochen unangenehm intime Hilfe und deutlich mehr Zeit als jeder nicht-behinderte Mensch. Dennoch gehen wir arbeiten und sorgen für unser Auskommen selbst. Das ist nicht selbstverständlich. Aber wir können unsere Behinderung zu keinem Zeitpunkt ablegen und stattdessen nur einen Kostenbeitrag zahlen. Von uns fordert man ohne Skrupel diesen Kostenbeitrag zusätzlich zu unseren täglichen Belastungen, und das 10 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenkonvention!

Es kann keine zwei Einkommensgrenzen für das gleiche Problem geben. Diese diskriminierende Ungleichbehandlung von selbst betroffenen Menschen mit Behinderungen gegenüber Angehörigen und Eltern volljähriger behinderter Kinder muss unverzüglich abgestellt werden und für alle die Einkommensgrenze i.H.v. 100.000 € gelten, und dies solange grundsätzlich Kostenbeiträge gefordert werden.

Bitte unterstützen Sie uns in dieser Forderung und gehen Sie auf Ihre/Ihren behindertenpolitischen Sprecher Ihrer Fraktion und auf das BMAS zu. Auf eine mutmachende Antwort Ihrerseits hoffend, bedanken wir uns bereits im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Jenny Bießmann

Harry Hieb

Dr. Klaus Mück

ⁱ <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-einkommen-und-vermoeegen/>

Antwort „Keine Datengrundlage für weiterreichende Bestandsschutzregelung“